

Wiener Stadt-Bibliothek.

T

4817 A

Joseph des Zwenten

römischen Kaisers

S t r a f e n,

wider

politische, Polizen

und

Kriminalverbrecher.

In alphabetischer Ordnung.

Prag und Wien,
in der von Schönfeldschen Handlung,
1787.

4817 A



Polizeyverordnung.

Es sind zwar die mehresten Gegenstände, welche auf Ruhe, Ordnung, Sicherheit, und öffentliche Anständigkeit Bezug haben, durch mehrere Verordnungen anbefohlen, und kund gemacht worden.

Da nun aber dem ungeachtet beobachtet wird, daß mehrere Partheien diesen Verordnungen vollen Gehorsam zu leisten unterlassen; so ist für nothwendig angesehen worden, solche abermal zu erneuern, und sie in eins zusammen zu fassen; Diesem zu Folge kömmt zu beobachten:

Erstens täglich

Sollen alle Hausinhaber, Hausadministratoren, Hausinspektoren, Gastwirthe, und Inwohner oder Auf-
terbestandverlasser zu Folge der be-
reits den 28ten Hornung d. J. erlas-
senen Nachricht, die Anzeigzetteln
sämmlicher Leuten, denen der Unters-
stand auch nur über eine Nacht in
ihrer Behausung gegeben wird, ent-
weder alsogleich oder den folgenden
Tag darauf längstens bis 9 Uhr früh
in dem dazu bereits bestimmten Poli-
zeiamte abgeben, widrigen Falls sel-
be bei erstmaliger Betretung mit et-
nem Verweise ernstlich ermahnet, zum
zweytenmal mit sechs Gulden, und
zum drittenmal mit zwölf Gulden
gestraft werden sollen.

Zweytens: sollen bei Bauführungen
der Gebäude die nöthigen Vorrichtungen
mit Aushängung eines Zeichens unter
Strafe von 4 fl. getroffen werden.

Drittens : wird unter Strafe von 10 Thalern verbothen, Keller oder andere Bauführungen unter die Gassen oder Plätze ohne ausdrücklicher Erlaubniß der Landesstelle zu graben, und zu bewerkstelligen. Die Kellerlöcher dürfen nicht mit einem Quereisen, sondern müssen mit eisernen Deckeln, die mit angemessenen Luftlöchern versehen werden können, unter Strafe von 4 fl. gegen die zuwiderhandelnde, verwahret werden; auch müssen die Kellerlöcher und Fallthüren an Eingängen der Häuser, oder sonst gefährlichen Tiefen verwahrt, und Brückeln, dann Stege über Wasser und Gräben, wenn sie schadhast oder verfault, oder aber die Geländer ausgebrochen sind, unverzüglich hergestellt; die Passage aber an Ufern von Wässern, oder tiefen Gräben mit einem Geländer gehörig versehen, hingegen weiters

ters geflasterte Kanäle und eingedeckte Gräben, welche schadhast sind, nicht minder schlechte oder ausgefahrne Fahrt und Gehwege sogleich ausgebessert werden, als im widrigen jedeliber-tretung mit einer Strafe von 4 fl. geahndet, annebst aber das Unterlassen ohne weitem auf Kosten des Schuldtragenden hergestellt werden würde.

Viertens: Ist unter Strafe von 2 fl. die Passage besonders auf Hauptstrassen frei zu lassen; Es werden daher nicht gelitten Baumaterialien und Tischlerholz, Fässer, Obst und andere unschicklich angebrachte Standeln, Bier, Mehl, Holz und andere beladene, oder auch leere Wägen, Weinböcke auf denen Strassen, und in denen Gassen so auszustellen, daß die freie Passage dadurch verhindert werden könnte, eben dahero können

nen Pföcke, unschicklich eingegrabene, zu niedere Steine vor den Häusern, zu niedere Schranken, dann Schutt, Roth und Schutthaufen nicht geduldet werden.

Fünftens: wird den Kutschern das schnelle Fahren, Vorfahren, Wegverschränken, das Abfüttern der Pferde auf der Gasse und das übermäßige Schnalzen mit der Peitsche, dann das Fahren und das Führen der Pferde nahe an den Häusern, wo die Leute gehen, verboten, und verordnet, daß den Kindern das Anhängen auf die Wagen nicht gestattet werden solle.

Sechstens: Ist auch unter Strafe von 3 Reichsthälern überhaupt alle Verunreinigung der Gassen, und Auswerfung des Kehrtrichts, besonders aber das Ausgüssen des Privets oder Auslegung eines Aases auf die Gasse unter 5 Reichsthäler Strafe schärfest

un-

untersagt, wofür jederzeit die Dienstherrn für ihr Gesind zu haften, und die Strafe zu erlegen haben.

Siebentens: Bei einfallendem Thauwetter nach dem Winter haben die Hausinhaber sich vermög der Sauberungsordnung unter der Strafe von 1 fl. in Betreff der Aufsehung jenen Anordnungen willfährig zu unterziehen, die ihnen nach Befund der Umstände von Seiten des Magistrats werden an die Hand gegeben werden; Eben so sollen

Achtens: alle Hausinhaber unter Strafe von 4 fl. Sorge tragen: daß bei Abwerfung des Schnees von den Dächern zur Sicherheit der Vorbegehenden, ein Warnigungszeichen ausgesteckt werde.

Neuntens: ist das Betteln überhaupt, das Singen, das Harpenspielen, Herumziehen der Musikanten,
dann

dann die Quacksalber oder Marktschreier, oder sonst mit Arzneimitteln herumzschleichende, und hausirende Leute nicht zu gestatten, und die Betretenen ohne weitem anzuhalten, und der Behörde zu übergeben.

Zehntens: ist das Anheften und Ausstreuen der Pasquille, so wie alle unflätige Bilder und Gesänge, deren Ausrufen, dann alle ärgerliche Gespräche wider die Religion und gute Sitten, unter der, den Umständen angemessen werdenden Strafe verboten.

Elfstens: soll unter schärfester Strafe verdächtigen, mit keinem Paß oder Rundschaft, oder aber andern Urkunden versehenen Leuten kein Aufenthalt gestattet, oder sonst ein Unterschleif, oder wohl gar Vorschub gegeben, sondern selbe angehalten, und der Behörde eingeliefert werden.

Zwölftens liegt jedem Hausinhaber vorzüglich ob, die Feuerlöschordnung unter den in derselben festgesetzten Strafen in allem und jeden pünktlich zu beobachten, in seinem Hause mit allen diesfalls vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften, und außer den Wintermonaten auf dem Boden stets mit Wasser versehen zu seyn, auch wegen guter Verwahrung brennbarer Materien die genaueste Obsorge zu tragen, damit, bei denen vornehmenden Visitationen alles im guten Stande angetroffen werde, wessentwegen auch jeder Hausinhaber und Bürger sich die gedruckte Feuerlöschordnung wohl bekannt machen soll, um sich bei einem entstehenden Feuer darnach richten zu wissen.

Zweytens in der Nacht.

Dreyzehntens: Müssen unter angemessener Strafe von 4 fl. Gruben, Gebäus

bände, aufgebrochene Kanäle sogleich verwahrt werden, bei Gerüsten und Schutthausen, die nicht sogleich weggeschafft werden können, zur Nachtzeit Laterne zur Sicherheit der Wandelnden aufgesteckt, auch nach Beschaffenheit der Umstände Schranken gemacht werden.

Vierzehntens: sind Fässer, Bauholz, ausgespannte Wagen, Weinböcke, an die Häuser gelehnte Leitern vor der Nacht unter der ebenmäßigen Strafe aus dem Wege zu räumen.

Fünfzehntens: ist mit Licht, ohne Laterne in Stallungen und Schuppen, Böden, Holz und andere Gewölber zu gehen, so wie das Tabakrauchen auch an diesen Orten unter der Strafe von 10 Reichsthalern, und zwar bei den Wirths- und Einkehrhäusern unter Haftung der Hauseigenthümern verboten.

Sech:

Sechszehntes: so ist auch unter der nämlichen Strafe verboten, mit brennenden Fackeln an Dächern und andern hölzernen Behältnissen anzustossen. Wie nicht minder während dem Jahrmart in den Markthütten Licht ohne Laterne, um so weniger also Kohlenfeuer zu unterhalten.

Siebenzehntens: müssen Tanzsäle und Tanzhütten mit gehöriger Vorlicht beleuchtet werden, daher unter Strafe von 3 fl. wenn darinn Musik gehalten wird, jederzeit der Polizei hiervon Anzeige zu machen ist.

Achtzehntens: dürfen weder beladene, noch leere Heu und Strohwagen auf der freyen Gasse unter Strafe von einem Reichsthaler für jeden Wagen über Nacht stehen bleiben.

Neunzehntens: soll in den Stallungen außer dem in wirklichen Diensten stehenden Kutscher und Knechten niemand

manß über Nacht unter Strafe von 3 R. aufgehalten werden.

Zwanzigstens: müssen die öffentlichen Gastörter und Kaffeehäuser unter Strafe von 10 Reichsthalern zu geschloßter und bereits bekannt gemachter Zeit gesperrt seyn.

Ein und zwanzigstens, sind Schlafende in offenen oder leeren Hüttenunter Thorwegen, oder auf freier Gasse auf die Seite zu schaffen, wo aber bey selben zugleich Verdacht mit verbunden ist, derlei Leute der Behörde einzuliefern.

Zwey und zwanzigstens: ist alle Beschädigung der Laternen unter Strafe von 5 Reichsthalern verboten.

Drey und zwanzigstens: bleibt die türkische, und andere Musik zur Nachtzeit ohne vorher erhaltener Erlaubniß, so wie überhaupt aller Nachtlärm unter den, den Umständen nach festgesetzt werdenden Geld oder Leibesstrafen verboten.

Vier und zwanzigstens: sind in Ansehung der Hunde die hierwegen bereits kundgemachten Verordnungen unter den in selben ausgemessenen Straßen auf das genaueste zu beobachten; nebst dem ist aber auch kein Hund, so bald es finster wird, außer dem Haus zu belassen, sondern, wenn er auch mit einem Halsbände versehen wäre, als Herrlos anzusehen, damit das Publikum durch das Heulen der ausgesperrten Hunde nicht beunruhiget werde.

Drittens zu verschiedenen Zeiten.

Fünf und zwanzigstens: sind Blumen, und andere Geschirre vor den Fenstern unangebundener nicht zu dulden.

Sechs und zwanzigstens: muß das Steigen der Flüsse wohl beobachtet, und in jedem nöthigen Falle der Verhörde angezeigt werden, damit der Übergang über Brücken zu rechter Zeit

gesperrt, und in den nahe am Wasser liegenden Häusern wegen Rettung der Keller und allenfalls anderer Geräthschaften das Nöthige schleunigst veranlasset werden könne.

Sieben und zwanzigstens: ist im Sommer das Baaden der Kinder und auch erwachsener Leute in den Flüssen, Bächen, Teuchten, und Mühlgräben, so wie das Spielen der Kinder nahe am Wasser, und auf öffentlichen Strassen, besonders bei der Dämmerung, und zur Nachtszeit verboten, wie dann die betretenden erwachsenen Leute mit 1 Reichsthaler, die Kinder aber mit Schillingen, und deren Eltern und Vormünder nach Umständen scharf bestraft werden würden.

Acht und zwanzigstens: ist unter Strafe von 4 fl. mit Feurgewehr sowohl, als mit Windbüchsen und Blasröhren in der Stadt, oder vor den
 Ths.

Ehören auf den Landstrassen zu schüssen, wie auch an solchen Dertern Feuerwerke von was immer für Art zu machen, verboten.

Neun und zwanzigstens: sind späte Andachten auf der Gasse und in Privathäusern nicht erlaubt, die abhaltenden aber sogleich der Behörde anzuzeigen.

Dreyßigstens: es soll im Sommer, wenn es nothwendig scheint, vor denen Häusern, besonders aber wenn gekehret wird, aufgespritzt werden.

Ein und dreyßigstens: ist das Prozeßiongehen der Kinder, so wie auch das Herumgehen in den sogenannten 3 Königs und Nikolaitkleidern nicht zu gestatten.

Zwey und dreyßigstens: sollen ungenussbare, und schädliche Marktfeilschaften, ungesunde, und alle unbefannte Schwämme, unzeitiges Obst, faule Fische, unreines und ungesundes Fleisch,

u. d. gl. nicht zu Markte gebracht und verkauft, das Vetre. ne in Beschlag genommen, und vertilget, die Verkäufer aber noch insbesondere nach Umständen gestrafet werden.

Drey und dreyßigstens: wird das Schleifen auf dem Eis in Gassen und auf Plätzen, so wie auch außer dem an gefährlichen Orten, dann das Wanzeln übers Eis, besonders bei aufthauendem Wetter nicht gestattet.

Vier und dreyßigstens: sind gezahlte Hauskomödien, so wie die haltenden Bälle an öffentlichen und Privatörtern ohne erhaltener Erlaubniß, dann auch die Tanz- und Fechtlektionen von unbefugten Leuten unter Strafe von 10 Reichsthalern verboten.

Fünf und dreyßigstens: sind die in dem bereits kundgemachten Spielpatente enthaltenen Hazardspiele unter den in demselben festgesetzten Strafen

fen ernstlich untersagt, nämlich: Phasraon, Basset, Würfel, Basadieci, Landsknecht, Quindici, Trenta, Quaranta, Kauschen, Särbeln, Strassachsincere, Brennten, Molina, Walacho, Makao, Halbzwölf oder Mezzo duodeci, Vingt un, und andere dergleichen, unter was immer für einem Namen die Spielsucht zur Vereitelung des Gesetzes dieselben bereits erfunden habe, oder noch erfinden mag.

Sechs und dreyßigstens: müssen abergläubige Mißbräuche, als Sonnenwendfeuer am St. Johann und Walburgis Vorabend, und in Löffelnächten, allerlei Unfug auf Kirch und Kreuzwegen, nicht minder das Nikolai, drey Königspiel, und alle Schatzgräbereien und Beschwörungen nicht gestattet, und die Übertreter zu der den Umständen nach anzumessenden Bestrafung der Behörde angezeigt werden.

Sies

Sieben und dreyßigstens: ist das
 Sehen der Bäume in dem Monate
 May, dann bey denen Hüten, Kirchen,
 Projestonen und am Kirchweihstag un-
 ter 3 fl. Strafe nicht zu gestatten.

Acht und dreyßigstens: bleiben in
 verbotenen Tagen alle öffentliche Lust-
 barkeiten, und zwar unter der Stras-
 se von 10 Reichsthalern eingestellt.

Neun und dreyßigstens: darf in dem
 Wochenmarkttagen das Getraid nur
 auf dem bestimmten Marktplatz ver-
 kaufet und gekauft werden.

Vierzigstens: ist bei starkem Winc-
 de das Rastantien und Bratelbraten
 oder Kochen, dann Erbsenrösten auf
 der Gasse verboten, auch wird unter
 Strafe von 10 Reichsthalern verbo-
 ten, das Holz in den Defen zu döbren,
 wodurch schon so manches Feuer ent-
 standen ist.

Niertens an den Sonn und Seyertagen.

Ein und vierzigstens : darf die Musik, so wie das Kugel und Billardspiel vor 4 Uhr Nachmittags unter Strafe von 10 Reichsthalern nicht angefangen werden.

Zwey und vierzigstens : ist das Auf- und Abpacken der Fracht und schweren Wägen unter Strafe von 1 Reichsthaler verboten, dann auch

Drey und dreyzigstens : das Kasanien und Bratelbraten, dann Erbsenrösten auf der Gasse unter Strafe von 1 Reichsthaler verboten.

Vier und vierzigstens : dürfen die Ständeln bei Kirchen mit Gebeteln, und Bildern unter Strafe von 2 Reichsthalern nicht aufgemacht werden.

Fünf und vierzigstens : ist am Palmsonntage der Verkauf der Palmzweige unter Strafe von 1 fl. verboten.

Sechs

Sechs und vierzigstens: können Perrückenmachergewölber unter Strafe von 10 Reichthalern nur bis 11 Uhr Vormittags offen seyn, und nach 4 Uhr des Nachmittags; Apotheken und Barbiergewölber aber können auch in allen Sonn- und Feyertagen den ganzen Tag hindurch offen bleiben.

Sieben und vierzigstens: müssen die Handlungsgewölber, in welchen Schnittwaaren verkaufet werden, unter der gleichmässigen Strafe zugemacht seyn, jene ausgenommen, in denen die Partheien zugleich wohnen, welche jedoch ohne die mindeste Auslage einer Waare wenigstens zur Hälfte, das ist: mit einem Fensterladen gesperrt seyn.

Acht und vierzigstens: sind die Gewürzgewölber bloß während dem Hauptgottesdienst gesperrt zu lassen.

Neun und vierzigstens: ist Wäsche oder sonst andere große Päckle zu tragen

gen unter der Strafe von einem Reichsthaler verboten.

Fünzigstens: dürfen an Sonn und Feiertagen bis 9 Uhr nur folgende Feilschaften unter ansonst erfolgenden Konfiskazion verkauft werden, als: Brod, Ripfeln, Hörnel, Brezeln, Semmeln, Fische, Eyer, frisch und geselchtes Fleisch, Ingeweid, Brat-Leber- und andere Würste, grüne Waazre, Milch, saueres Kraut, Rüben, Nättig, Kästen, Nüsse u. d. gl. jedoch ohne Ausstellung einigen Zeichens, auch dürfen die Käs und Butterhändler zu diesen Stunden offen halten.

Ein und fünfzigstens: kann der Toback und das frische Obst an Sonn und Feiertagen früh und Nachmittag außer der Zeit des Gottesdienstes öffentlich, während des Gottesdienstes aber nur in den Einsägen, und unter Hauethören, unter Konfiskazionsstrafe verkauft werden.

Zwey und fünfzigstens: können Lebzelten und Wachs, dann Honig vor und nach dem Gottesdienste, Kerzen aber im Sommer um 6 Uhr, und im Winter um 4 Uhr des Nachmittags verkauft werden, das außer diesen Zeiten betretende unterliegt der Konfiskation. Unter Strafe von 1 fl. wird an Sonn und gebotenen Feyer-tagen den ganzen Tag hindurch all-öffentliches Ausrufen verboten.

Drey und fünfzigstens: sollen am neuen Jahrs = Christtag = Oster und Pfingstsonntag die Fleischbänke nicht offen seyn, und die Debstler in den Einsäßen unter der Strafe von 10 Reichsthalern nichts verkaufen.

Vier und fünfzigstens: können am Allerheiligen und Lichtmeßtage die Wechshändler und Wachskerzler offen halten, doch ohne Auslage, und mit geblendeten Läden, und dieses Letztere unter ansonst zu erfolgender obigen Strafe.

Alle diese Verordnungen gründen sich auf die Sache bestehenden Generalien, u. sind auf die diesfällige Ubertretungen gegenwärtig die angemessene Geldstrafen festgesetzt worden, mit welchen jedweder diesen Verordnungen zuwider handelnde ohne Nachsicht angesehen werden wird.

Wie nun aber öfters mehr beschwerende Umstände bei den Zuwiderhandlungen eintreten, so werden auch nach Befund sothane Strafen vermehret, so wie sie dagegen bei den die Ubertretung erleichterenden Umständen gemindert werden.

Wobey schließlich nur noch bekannt gemacht wird, daß wenn ein Ubertreter die Geldstrafe zu erlegen nicht vermögend seyn sollte, sodann derselbe für jeden Gulden mit einem eintägigen Arreste, oder den Umständen nach mit einer andern körperlichen Strafe belegt werden würde.

Prag, den 30. April 1787.

S t r a f e n .

Anmerkung.

Das P—y. bedeutet Polizeyverbrechen.

Das P. bedeutet politisches Verbrechen.

Das K. bedeutet Kriminalverbrechen.

N.

Nase auf die Gasse legen. — Strafe: 3 Reichsthaler, nebst Dazühaftung der Dienstherrn für das Gesinde. — P—y.

Abfüttern der Pferde auf offener Gasse. — Strafe: nach Umständen. P—y.

Abtreibung der Leibesfrucht. — Strafe: Im ersten Grad zeitliches aber hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. Bey Verhlichthen verschärft. — K.

Abtreibung der Leibesfrucht derselben Mitschuldige. — Strafe: Im ersten Grad zeitliches gelinderes Gefängniß und öffentliche Arbeit. Ist

- zu verschärfen, wenn der Theilnehmer selbst Vater war. — K.
 Andachten, späte, auf der Gasse, in Privathäusern. — Anzuzeigen und nach Umständen zu strafen. — P—y.
 Anzeigszetteln sämtlicher Personen, denen der Unterstand auch nur über eine Nacht gegeben wird, wenn sie nicht alsogleich, oder längstens bis 9 Uhr folgenden Tags im Polizeiamte abgegeben werden. — Strafe: 1temal Verweis, 2temal 6 fl. 3temal 12 fl. P—y.
 Auf und Abpacken, der Fracht und schweren Wägen an Sonn und Feiertagen. — Strafe: 1 Rth. P—y.
 Aufsehung, die nicht nach Anordnung des Magistrats geschieht. — Strafe 1 fl. — P—y.

Aufz

Aufreubr, wobey sowohl die weltauß-
sehende Absicht, als der Verbrecher
selbst in Erwegung zu ziehen kömmt,
— Strafe: schweres Gefängniß,
Einziehung des Vermögens, auch
Todesstrafe. — K.

Aushängung eines Zeichens bey Bau-
führungen, wenn dies nicht ge-
schicht, — Strafe: 4 fl. — p—y.

Ausrufen an Sonn und Feiertagen
— Strafe: 1 fl. — p—y.

B.

Baaden der Kinder, auch Erwachse-
ner in Flüssen, Bächen, Teuchen
Strafe: 1 fl. — p—y.

Bauführung ohne Vorsicht des Zet-
chenaushängen. — Strafe: 4 fl.
— p—y.

Bauführung unter die Gassen oder
Plätze ohne Erlaubniß der Landes-
stelle — Strafe: 10 fl. — p—y.

Bau

Bauholz auf offenen Wege liegen
gelassen. — Strafe: 4 fl. — p—y.

Baumaterialien auf Hauptstrassen lie-
gen gelassen. — Strafe: 2 fl. —
— p—y.

Beschwörungen, der Behörde anzuzei-
gen und Strafe nach Umständen
— p—y.

Bestechung der Obrigkeit mittelbar
oder unmittelbar. — Strafe: Ge-
fängniß und öffentliche Arbeit. —
K.

Bettler — anzuhalten und der Be-
hörde zu übergeben. — p—y.

Bilder bey Kirchen verkaufen — Stra-
fe: 2 Rth. — p—y.

Bilder unflötige, — Strafe: nach
Umständen. — p—y.

Billardspielen an Sonn und Feyer-
tügen vor 4 Uhr Nachmittags.
— Strafe: — 10 Rthlr. — p—y.

Blumengeschirre unbefestigt vor dem Fenster zu lassen — Strafe: nach Umständen. — p—y.

Brandlegung in der Absicht zu schaden oder die Unordnung zu benutzen; die Flamme mag ausgebrochen seyn oder nicht. — Strafe: Entschädigung, nach Umständen hartes oder langwieriges Gefängniß, und öffentliche Arbeit. — A.

Bratelbraten bey starkem Winde. — Strafe: nach Umständen. p—y.

An Sonn und Feyertagen auf der Gasse. — Strafe 1 Rth. — p—y.

Brennbare Sachen nicht verwahren — Strafe: nach Umständen. — p—y.

D.

Diebstähle über 25 Gulden, sammt je-
nen, so daran durch Verhehlung,
Rath, u. d. gl. beitragen. — Stra-
fe: Ersatz; nach Umständen zeitli-
ches Gefängniß, härteres Gefäng-
niß, öffentliche Arbeit. Bey erschwe-
renden Umständen Gefängniß im
ersten Grade anhaltend. — R.

Dienstbothen, welche die erkaupte Waar-
re im höhern Preis aufrechnen,
oder in schlechterer Eigenschaft,
oder geringern Gewichte liefern. —
Strafe: Nach dem Grade des Bes-
trugs und des Schadens Arrest,
Züchtigung mit Streichen, bey wie-
derholten Verbrechen, Verschärfung
der Strafe. — P.

— wenn sie vor ihrer Zeit den
Dienst verlassen, von mehreren Or-
ten das Daraufgeld, oder Daranz-
geld

geld nehmen, ihren Dienstherrn beleidigen, oder durch ihre Nachlässigkeit Schaden zufügen. —

Strafe: Züchtigung mit Ruthen, zeitliches schweres oder nach Umständen gelinderes Gefängniß. — p.
Dreykönig gehen; — Strafe: nach Umständen. — p—y.

E.

Ehe, zweifache, mit Bewußtseyn der ersten Ehe. — Strafe: hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit. Für den Theilnehmer gelinderes Gefängniß oder öffentliche Arbeit. Ohne Bewußtseyn des einen Theils außer der Strafe vollkommene Entschädigung. — K.

Ehebruch, wenn der beleidigte Theil Bestrafung fordert, und die Beleidigung durch fortgesetzte Bet-
woh-

wohnung nicht verziehen hat. —
 Strafe: Züchtigung mit Streichen,
 oder zeitliches durch Fasten, ver-
 schärftes Gefängniß, die aber nach
 Wiederannehmung des schuldigen
 Sattens aufhört. — P.

Ehekontrakt, welcher mit Verschwe-
 gung eines bekannten in den Lan-
 desgesetzen gegründeten Hinderni-
 ses eingegangen wird. — Strafe:
 zeitliches, strengeres Gefängniß,
 auch öffentliche Arbeit. — P.

Einbruch, gewaltsamer, im Haus und
 Wohnung oder Gebiet und Ges-
 waltausübung. — Strafe: Ent-
 schädigung, hartes Gefängniß, auch
 langwieriges Gefängniß, und öf-
 fentliche Arbeit. — K.

Einsperrung der Kinder zur häusli-
 chen Zucht von Vätern oder Pflög-
 vätern. — Darf höchstens 3 Tas-
 ge währen. — K.

Eis schleifen. (Schindern) Strafe: —
nach Umständen. — p—y.

Entführung, gewaltthätige, einer
Weibsperson für sich oder andere:
die Absicht sey erreicht, oder nicht. —
Strafe: Entschädigung, hartes Ge-
fängniß, öffentliche Arbeit, und
Bekanntmachung des Verführers.
Für Hilffeister gelinderes Gefäng-
niß. — K.

Entweichung aus dem Arrest, mit Ge-
walt, oder List. — Strafe: Züchti-
gung mit Strelchen, schwerere Eis-
sen, engere Anschmiedung. — K.

Erbsen rösten, auf der Gasse bey star-
kem Winde. — Strafe: nach Um-
ständen. — p—y.

—— an Sonn und Feyertag auf
der Gasse. — Strafe: 1 Rthlr.
p—y.

F.

Fahren, schnelles. — Strafe: nach Umständen. — P—y.

Fallthüren an Eingängen der Häuser nicht verwahren. — Strafe: 4 Gulden. — P—y.

Fässer und Weinböcke nicht aus dem Wege geräumt. — Strafe: 4 Gulden. — P—y.

Fechtlektionen von unbefugten Personen. — Strafe: 10 Rthlr. — P—y.

Feuerschaden: durch Nachlässigkeit mit Licht, Tabackschmauchen an gefährlichen Orten, oder andere Vergehen wider die Feuerordnung. — Strafe: zeitliches, gelinderes Gefängniß, nach Umständen bey besondern Graden von Unvorsichtigkeit auch Züchtigung mit Streichen. — P.

Fenerwerke in der Stadt, vor den Thoren, auf den Landstrassen. —

Strafe: 4 Gulden. — p—y.

Fische, faule, verkaufen. — Strafe: Vertilgung, und nach Umständen. —

p—y.

Fleisch, unreines, ungesund, verkaufen. — Strafe: Vertilgung, und

nach Umständen. — p—y.

G.

Gastlöcher, zu bestimmter Zeit nicht geschlossen. — Strafe: 10 Rthlr. —

p—y.

Gastwirthe, die Anzeigszettel dem Polizeyamte in der gesetzten Zeit

nicht übergeben. Erstmal Ver-

weis, zweytemal 6 Gulden, drit-

temal 12 Gulden. — p—y.

Gebeteln bey Kirchen verkaufen. —

Strafe: 2 Rthlr. — p—y.

Ge

Gefangenhaltung, eigenmächtige, und unbefugte, außer in der Absicht einen gefährlichen, schädlichen Menschen der Obrigkeit zu überliefern. — Strafe: Genugthuung, und gelindes Gefängniß. — K.

Gefährliche Tiesen nicht sicher gestellt. — Strafe: 4 Gulden. — P—y.

Geländer ausgebrochene an Brücken, Stegen, so nicht reparirt werden. Strafe: Reparirung auf Kosten des Schuldtragenden, und 4 Gulden Strafe — P—y.

Gemälde oder Bücher, unzüchtige, verkaufen. — Strafe: zeitliches gelindes Gefängniß. — P.

Gefänge und Gespräche, unflätige. — Strafe: nach Umständen. — P—y.

Gotteslästerer, durch Reden, Schriften, oder Handlungen. — Strafe: Einsperrung ins Tollhaus bis zu ihrer Besserung, — P.

Gräz

Gräben, die nicht mit Stegen, oder Brückeln versehen, und schadhast sind. — Strafe: 4 fl. — p—y.

H.

Handanlegung, gewaltsame, es sey aus Zorn, Feindschaft, oder Habsucht, mit beträchtlicher Verwundung. — Strafe: Entschädigung, und nach Umständen, gelinderes oder härteres Gefängniß. — K.

Handel mit unzüchtigen Büchern und Gemälden. — Strafe: zeitliches gelindes Gefängniß. — p.

Hauptstrasse, auf selber die freye Passage hindern. — Strafe: 2 Gulden. — p—y.

Hausdiebstähle, wenn sie nicht 25 fl. betragen. — Strafe: Arrest, auch Züchtigung mit Streichen, und nach Umständen Verschärfung. — p.

Haus

Hauskomödien , gezahlte , ohne Erlaubniß aufführen. — Strafe : 10 Reichsthaler. — p—y.

Hazardspiele , als Pharaon , Würfel , Bassadicci , ic. — Strafe : nach dem Spielpatent.

Heuwägen , selbe auf der Gasse über Nacht stehen gelassen. — Strafe : 1 Rthlr. — p—y.

Hilfe zur Entweichung aus dem Kriegsdienste. — Strafe : nach Umständen , statt des Entwichenen , Soldat werden , oder nebst Erlegung doppelten Rekrutengeldes , Gefängniß , und öffentliche Arbeit. — K.

Hilfe zur Entweichung eines Gefangenen. — Strafe : hartes Gefängniß , öffentliche Arbeit , und Kundmachung. — K.

Holz in Ofen dörren. — Strafe : 10 Rthlr. — p—y.

Holz

Holzdiebe in uneingeäumten Wäldern.
 — Strafe: Arrest, auch Züchtigung mit Streichen. — p.
 Hunde auch mit einem Halsband versehen bey der Nacht ausgelassen. —
 Sind Herrlos anzusehen. p—y.

R.

Kaffeehäuser zur gesetzten Zeit nicht gesperrt. — Strafe: 10 Rthlr. —
 Kanäle, schadhafte nicht ausbessern.
 p—y.
 Strafe: 4 fl. — p—y.
 ——— nicht gut verwahren. — Strafe:
 4 fl. — p—y.
 Kaufäden, wo Schnittwaaren verkauft werden, wenn sie an Sonn und Feyer-
 tag nicht geschlossen sind. —
 Strafe: 10 Rthlr. — p—y.
 Kastanienbraten am Sonn oder Feyer-
 tage auf der Gasse. — Strafe:
 1 Rthlr. — p—y.

Reh-

Kebricht auf die Gasse werfen. —

Strafe: 3 Rthlr. — p—y.

Keller, unter die Gassen, oder Plätze ohne Erlaubniß der Landesstelle graben. — Strafe: 10 Reichsthaler. — p—y.

Kellerlöcher, bey Eingängen in die Häuser dann Fallthüren, wenn sie nicht gut verwahrt sind. — Strafe: 4 fl. — p—y.

Kerzen, so an Sonn und Feiertagen Sommerszeit vor 6, und Winterszeit vor 4 Uhr verkauft werden. Strafe: Unterliegen der Konfiskation. p—y.

Kinder, Entführung derselben in was immer für einer Absicht. — Strafe: nach Umständen, gelinderes, langwieriges hartes Gefängniß, auch öffentliche Arbeit. — R.

—— welche nahe am Wasser spielen, oder zur Nachtzeit und der

Dä.



Dämmerung auf der Gasse sind. —
 Strafe: Schilling mit Ruthen. —
 p—y.

Kohlenfeuer in Markthütten halten.
 Strafe: 10 Rthlr. — p—y.
 Kegel und Billardspielen vor 4 Uhr
 Nachmittags an Sonn und Feyer-
 tägen. — Strafe: 10 Rthlr. —
 p—y.

Kundschaft, ohne dieser, wenn ver-
 dächtige Leute betreten werden —
 anzuhalten, einzuliefern, scharfe
 Strafe nach Umständen. — p—y.

Kuppeley und Theilnehmer, sie mögen
 Freund, oder Diener desjenigen
 seyn, dem sie kuppeln. — Strafe:
 das erstemal öffentliche Arbeit;
 dann Schandbühne und Streiche;
 für Ausländer die Abschaffung. — p.

L.

Landesverrätherey durch eigene That,
 oder Mitwirkung. — Strafe: Ein-
 zieh

ziehung des Vermögens, und das schwerste Gefängniß. — K.

Laternen beschädigen. — Strafe: 5 Rthlr. — P—y.

— Ohne derselben in den Markthütten Licht haben. — Strafe: 10 Rthlr. — P—y.

— In den Stall, Schuppen, Böden u. s. w. Licht haben. — Strafe: 10 Rthlr. und Dafürhaltung der Hausherren. — P—y.

— Wenn sie bey Schutthausen und Gerüsten zur Sicherheit der Wandenden in der Nacht nicht ausgesteckt werden. — Strafe: 4 fl. P—y.

Leitern, wenn sie zur Nachtzeit in den Häusern gelehnt stehen bleiben. — Strafe: 4 fl. P—y.

Luftbarkeiten an verbotenen Zeiten. Strafe: 10 Rthlr. — P—y.

M.

Marktschreyer mit Urzneymitteln. Un-
zuhalten, einzuliefern. — Strafe:
nach Umständen. — P—y.

Maybäume sollen nicht gesetzt wer-
den. — Strafe: 3 fl. — P—y.

Menschenraub durch Verkauf oder An-
werbung im Lande für fremde
Mächte, oder Entführung eines
Kindes in was immer für einer
Absicht. — Strafe: nach Umständen,
gellnderes, langwieriges hartes Ge-
fängniß, auch öffentliche Arbeit. —
K.

Meuchelmord. — Strafe: langwierig-
es hartes Gefängniß, und An-
schmiedung. — K.

Misbrauch der väterlichen Gewalt
durch Zwang zu einer Heurath
wider Willen. — Strafe: zeitli-
ches, strengeres Gefängniß, auch
öffentliche Arbeit. — P.

Misbrauch des obrigkeitlichen Amtes
zum Schaden an Ehre und Vermögen
eines Dritten. — Strafe: hartes
Gefängniß und öffentliche Arbeit.
— K.

Mord, gemeiner, Theilnehmer daran.
Strafe: hartes langwieriges Gefängniß,
nach Umständen verschärft.
K.

Musik in Tanzböden, wenn sie der
Polizey nicht angezeigt wird. —
Strafe: 3 fl. — p—y.

— vor 4 Uhr Nachmittags an
Sonn und Feiertag. — Strafe:
10 Rthlr. — p—y.

Muthwille der auf öffentlicher Stra-
ße Ungelegenheit, oder Beschädigung
verursacht. — Strafe: nach
Umständen, Gefängniß, öffentliche
Arbeit, auch Schandbühne, und
Streiche. — p.

Münz

Münzfälscher und Mischuldige. —
Strafe: hartes Gefängniß und öf-
fentliche Arbeit. — K.

N.

Nachtlärm. — Strafe: nach Umstän-
den. — P—y.

Nikolaivermummung. — Strafe:
nach Umständen. — P—y.

Nothzucht, durch Gehilfe oder gewalt-
same Bindung, oder Drohung mit
Waffen. — Strafe: hartes Gefäng-
niß, öffentliche Arbeit, und Ent-
schädigung. Für Mithelfer Ge-
fängniß, öffentliche Arbeit, und
Streiche. — K.

O.

Obst, unzeitiges verkaufen. — Stra-
fe: Vertilgung und nach Umstän-
den. — P—y.

P.

Palmzweige am Palmsonntage verkauf-
ten. — Strafe: 1 fl. — P—y.

- Passagen an Ufern der Wässer und Gräben, wenn sie mit keinem Geländer versehen. — Strafe: 4 fl. und Reparazion auf Kosten des schuldigen Theils. — p—y.
- Pasquille austreuen und anheften. — Strafe: nach Umständen. — p—y.
- wider den Monarchen. — Strafe: zeitliches Gefängniß — R.
- Paß, ohne diesen Betretene. — Strafe: anzuhalten, einzuliefern; scharf zu strafen. — p—y.
- Perückenmachergewölber, so Vormittags nach 11, und Nachmittags vor 4 Uhr offen sind. — Strafe: 10 Rthlr. — p—y.
- Pflöcke vor den Häusern unschicksam angebracht. — Strafe: 2 fl. — p—y.
- Privet auf die Gasse schütten. — Strafe: 3 Rth. — p—y.

K.

**Raub im Haus oder auf offener Stra-
se mit Gewaltthätigkeit. — Stra-
fe: langwieriges starkes Gefängniß,
auch Anשמiedung, und nach Um-
ständen Brandmarkung. — K.**

**Raubmord. — Strafe: das langwie-
rigste und schwerste Gefängniß, auch
Anשמiedung. — K.**

**Reiten, schnelles, wodurch jemand
beschädiget wird. — Strafe: zeitli-
ches Gefängniß, nach Umständen
verschärft. — P.**

**Religionsirrelehrer, offenbare, die et-
ne Gemeinde von der herrschenden
Religion abzuwenden suchen. —
Strafe: Unhaltend strenges Ge-
fängniß. — P.**

S.

Scharzgräbereyen. — Der Behörde anzuzeigen, Strafe nach Umständen.

Schandbilder, die jemanden so schildern, daß sie ihn wegen fälschlicher Unschuldigung den Argwohn verdienstlicher Verachtung zuziehen könnten. — Strafe: zeitliches, gelindes Gefängniß, Genugthuung, öffentliche Arbeit; nach Umständen strengeres Gefängniß, Schandbühne, Züchtigung durch Streiche. — P.

Schmähschriften, die den Angegriffenen widerrechtliche Handlungen andichten. — Strafe: nach Umständen, zeitliches Gefängniß; öffentliche Arbeit, Genugthuung, auch Schandbühne und Streiche. — P.

Schnee abwerfen von Dächern ohne
Aushängung eines Zeichens. —

Strafe: 4 fl. P—y.

Schuttbaufen auf Strassen und Gäß-
sen. — Strafe: 2 fl. P—y.

Schüssen mit Feuergewehr, Windbüch-
sen, und Blaströhren, in der Stadt,
vor den Thoren, auf den Land-
strassen. — Strafe: 4 fl. — P—y.

Selbstmord, ohne Sinnesverrückung,
oder schwere Krankheit, und wenn
der Selbstmörder ohne Reue ver-
storben. Einscharrung durch den
Schinder, sonst nur Versagung
der ordentlichen Grabstätte. — R.

—, um einer verdienten Strafe
zu entgehen. — Anschlagung des
Namen des Selbstmörders und sei-
nes Verbrechens an den Galgen. —
R.

—, versucht, aber nicht voll-
bracht. — Strafe: Gefängniß
bis

bis Besserung, oder Reue folgt.
K.

Sorglosigkeit, wodurch einem anvertrauten Kinde Verwundung, oder Tod zugefügt wird. — Strafe: gelinderes nach Umständen auch verschärftes Gefängniß. — p.

Spieler, falsche, und Mitwirker. — Strafe: nach Maaßgab der Feinheit und Art des Betrugs. — Strafe: zeitliches, strengeres Gefängniß, öffentliche Arbeit und Schandbühne. — p.

Spieler, verbotner Spiele und Mitwirker. — Strafe: 300 Dukaten; bey Unvermögen zeitliches, gelinderes Gefängniß. — p.

Ständeln zum Verkauf der Gebeteln und Bilder an Sonn und Feiertagen geöffnet. — Strafe: 2 Rth. p—y.

Störer des öffentlichen Gottesdienstes
der herrschenden, oder einer tollerirten
Religion. — Strafe: zeitliches
strengeres Gefängniß, nach
Umständen Züchtigung mit Strei-
chen. — P.

L.

Taback an Sonn und Feiertag un-
ter der Gottesdienstzeit öffentlich
verkaufen. — Konfiskazion. —
P—y.

Tabackranchen in Ställen, Böden,
Schuppen, Holz und andern Ge-
wölbern. — Strafe: 10 Rthlr.
und Dafürhaftung der Hausherrn.
P—y.

Tanzlektionen von unbefugten Leuten.
Strafe: 10 Rthlr. P—y.

Trug, Betrug. In der Absicht an Eh-
re, Freyheit, und Vermögen zu
scha-

Schaden, auf was immer für eine Art er geschieht. — Strafe: Entschädigung; nach Umständen, gelinderes anhaltendes Gefängniß, öffentliche Arbeit. — K.

II.

Ufer an Wässern und tiefen Gräben ohne Geländer. — Strafe: 4 fl. und Veranstaltung auf Gefahr des Ubertreters. — p—y.

Ubertreter der Polizeyverordnungen, werden körperlich, oder mit Arrest gestraft, wenn sie die Geldstrafe nicht erlegen können. — p—y.

Ungenußbare Sachen verkaufen. — Strafe: derselben Vertilgung. — p—y.

Unterstand an verdächtige Personen. Strafe: zeitliches, strengeres Gefängniß. — p.

Un=

- Unterstand auch nur über etne Nacht, soll dem Polizeyamte angezeigt werden. S. Anzeigzetteln. p—y.
- Unterricht im falschen Spiele, in böser Absicht. — Strafe: zeitliches, strengeres Gefängniß, Züchtigung mit Streichen. — p.
- Unzucht. Wer dazu mit seiner Person ein Gewerbe treibt. — Strafe: zeitliches Gefängniß, auch Streiche; für Fremde, Abschaffung aus den Erbländen. — p.
- Urkunden, verdächtige Leute ohne solchen. Sind anzuhalten, einzuliefern, nach Umständen, auch scharf zu strafen. — p—y.
- Urtheilssprüche, ungerechte, durch Bestechung, Leidenschaft, oder Nebenabsicht. — Strafe: hartes Gefängniß, öffentliche Arbeit, und Schandbühne. — K.

B.

- Verbreitung der Schmähschriften, und Schandbilder. — Strafe: zeitliches gelinderes Gefängniß mit Verschärfung nach Umständen. — P.
- Verbrüderungen und Zusammenkünfte. — Strafe: zeitliches gelinderes Gefängniß. — P.
- Verfälscher öffentlicher Papiere, sie seyen inländisch oder fremd. — Strafe: hartes anhaltendes Gefängniß, öffentliche Arbeit, auch Schandbühne, Züchtigung mit Streichen. — K.
- Verfolgung, öffentliche, gegen Weibspersonen von unbescholtenem Ruf, durch Gebärden oder Reden. — Strafe: zeitliches gelinderes Gefängniß. — P.
- Verführung zu einem Morde, er sey erfolgt oder nicht. — Strafe: hart

hartes Gefängniß, öffentliche Arbeit. Nach erfolgten Mord, auch Anschmiedung. — K.

Verführung zum Abfall von christlichen Glauben. — Strafe: Schandbühne und zeitliches strenges Gefängniß. — P.

— zu muthwilligen Streitigkeiten und Beschwerdführungen. — Strafe: nach Umständen, linderes Gefängniß; durch Fasten verschärftes, Streiche, Schandbühne. Für Fremde, Abschaffung. — P.

Vergehung, fleischliche, mit einem Vieh, oder dem eigenen Geschlechte. — Strafe: bey öffentlichem Uergerniß, Streiche und öffentliche Arbeit; weniger bekannt, strenges Gefängniß und Streiche. — P.

Verbeelung der Verbrecher. — Strafe: nach Umständen gelinde, anhaltende Gefängnisse, auch öffentliche Arbeit. — K.

Verkauf über die Laxe, oder mit falschen Maaß und Gewicht. — Strafe: gelindes Gefängniß, und nach Umständen verschärft. — P.

—— von Giftwaaren, woraus auch ohne böse Absicht Schaden entstanden. — Strafe: nach Umständen strengeres Gefängniß, öffentliche Arbeit. — P.

—— verbotner Arzneyen, oder Verfälschung, so auch jede wissentliche Handlung wider die Sanitätsanstalten. — Strafe: nach Umständen, zeitliches auch schärferes Gefängniß, öffentliche Arbeit. — P.

Verläumdung in der Absicht zu Schaden, oder jemandens Nutzen abzuwenden. — Strafe: Entschädigung, Bekanntmachung des Verläumders, nach Umständen gelindes Gefängniß, öffentliche Arbeit, auch härteres Gefängniß, Züchtigung mit Strelchen. — K.

Verleitung zur Unzucht von beiderley Geschlecht. — Strafe: zeitliches nach Umständen verschärftes Gefängniß. — p.

Verstümmelung der Glieder. — Strafe: Entschädigung, hartes Gefängniß, öffentliche Arbeit. — K.

Verunreinigung der Gassen. — Strafe: 3 Rthlr. — p—y.

W.

Wachshändler, wenn sie am Allerheiligsten und Lichtmeßtage nicht ohne Auslage und geblendeten Läden verkaufen. — Strafe: 10 Rthlr. p—y.

Wägen, mit Bier, Mehl &c. auch leere, wenn sie den Weg auf Hauptstrassen verschränken. — Strafe: 2 fl. p—y.

Wägen ausgespannte, wenn sie auf
der Gasse stehen bleiben. — Strafe:
4 fl. p—y.

Weglegung eines Kindes. — Strafe:
nach Umständen hartes, auch an-
halten des Gefängniß, öffentliche
Arbeit. — K.

Weinböcke, welche den Weg hindern
und nicht abgeschafft werden. —
Strafe: 2 fl. p—y.

Widersetzung gegen Obrigkeit oder
Wache in Amtssachen. — Strafe:
hartes auch langwieriges Gefäng-
niß. — K.

Wilddiebstahl unter 25 fl. — Stra-
fe: Arrest, auch Züchtigung mit
Streichen. — p.

3.

Zeugniß der Treue an Dienstboten,
deren Untreue bewußt war. —

Strafe: gelinderes Gefängniß. —

P.

Zurückkehr eines Verwiesenen bey
dauernden Verbot. — Strafe:

zeitliches, strengeres Gefängniß,
Streiche. — P.

— eines aus sämtlichen Erb-
landen Verwiesenen, auch bey gu-
ter Aufführung. — Strafe: Stret-
che, Abschaffung. — P.

Zweykampf, und Mitschuldige, es mag
Tod, Verwundung, oder nichts
erfolgt seyn. — Strafe: nach Um-
ständen gelinderes anhaltendes Ge-
fängniß, öffentliche Arbeit. — K.

Anhang

für die Judenschaft,

welche

laut folgenden Patent künftig deutsche
Vor und Geschlechtsnamen annehmen
und gebrauchen sollen.

Wir Joseph der Zweyte rc. rc.

Zu Vermeidung aller Unordnungen, die bey
einer Klasse Menschen im politischen und ge-
richtlichen Verfahren, und in ihrem Privatle-
ben entstehen müssen, wenn die Familien keinen
bestimmten Geschlechtsnamen, und die einzel-
nen Personen keinen sonst bekannten Vorna-
men haben, wird für gesammte Erbländer all-
gemein verordnet :

§. 1. Die Judenschaft in allen Provinzen
zu verhalten, daß ein jeder Hausvater für seine
Familie, der Vormund für seine Waisen, und
eine jede ledige, weder in der väterlichen Ge-
walt, noch unter einer Vormundschaft oder
Kuratel stehende Mannsperson vom 1ten Jan.

1788.

1788. an, einen bestimmten Geschlechtsnamen führen, das weibliche Geschlecht im lezigen Stande, den Geschlechtsnamen ihres Vaters — verheurrathet, den Namen ihres Mannes annehmen — jede einzelne Person aber ohne Ausnahme, einen deutschen Vornamen sich beylegen, und solchen Zeit Lebens nicht abändern soll.

§. 2. Alle bisher in der jüdischen Sprache, oder nach dem Orre, wo sich einer entweder beständig, oder auch nur auf eine Zeit aufgehalten hat, z. B. Schaulen Töpliz — Jochem Kollin zc. bisher übliche Benennungen, haben gänzlich aufzuhören.

§. 3. Jeder Hausvater wird den für seine ganze Familie, und jede einzelne Person den für sich angenommenen bestimmten Vor und Geschlechtsnamen längstens bis letzten Nov. 1787 an den Ortsmagistrat, oder an die Ortsobrigkeit, wo er zu wohnen, oder sich aufzuhalten befugt ist, in deutscher Sprache schriftlich anzuzeigen, u. diese Anzeige mit einem gemeinschaftlich von den Kreisdeputirten, und dem Kreis oder Oberrabbiner unterfertigten — jedoch ungestempelten Zeugnißzettel zu erproben haben: daß er nun auf beständig den Familiennamen N. mit den für eine jede Person bestimmten deutschen Vornamen angenommen — jedoch von dem Geschlecht N. her Stamme, und zuvor den Namen N. N. geführt habe.

§. 4.

§. 4. Mit dem 1ten Jenner 1788. müssen die Beschneidungs- und Geburtsbücher ohne Ausnahme in deutscher Sprache geführt — und alle Geborne, Gestorbene und Getraute eben nicht anders, als mit den deutschen Vornamen und ihren auf immer bestimmte angenommenen Geschlechtsnamen eingetragen werden.

§. 5. Die im 3. §. anbefohlenen Zeugniszettel müssen von den Ortsobrigkeiten, oder ihren Beamten wohl aufbewahrt — bey der nächsten Konskriptionsrevision dem Revisionsoffizier vorgelegt, und von demselben für das Jahr 1788. zum erstenmal beyde Namen — nämlich derjenige, den ein jeder bisher geführt hat, und sodana auch der auf beständig angenommene bestimmte Vornamen und Geschlechtsnamen in deutscher Sprache eingetragen werden. In den Konskriptionsbüchern für die nachfolgenden Jahre aber werden nur die neuangenenamen Namen, ohne die vorhin gebräuchlichen, zu erscheinen haben.

§. 6. Wird allgemein erklärt, daß diese Anordnung auf die bis letzten Dez. 1787. von der gesammten Judenschaft unter den bisherigen Namen ausgestellten Urkunden keinen Einfluß habe, welche in ihrer vorigen Wirksamkeit unabänderlich zu bleiben haben, auf was immer für eine Art die Unterfertigung geschehen ist.

§. 7. Um aller Arglistigkeit vorzubeugen, und dieses Gesetz in volle Wirksamkeit zu setzen,
wer-

werden folgende Strafen festgesetzt. a) Derjenige Rabiner, der mit 1. Jenner 1788. anfangend, die Geburts- Trauungs- und Sterbfälle nicht in deutscher Sprache, und nicht nach den bestimmten Namen eintrager, oder die Bücher nicht in deutscher Sprache führen sollte, wird zum erstenmal mit 50 fl. zu bestrafen, das zweytemal aber sogleich seines Dienstes zu entlassen, und für dienstunfähig zu erklären seyn. b) Derjenige, ohne Unterschied des Geschlechts, der seines auf beständig angenommenen deutschen Vor- und Geschlechtsnamen sich künftig nicht, sondern eines andern gebrauchten sollte, wird — wenn er vermöglich ist — ebenfalls mit 50 fl. zu bestrafen, ist er aber unvermöglich, aus allen unseren Staaren mit seiner Familie abzuschaffen seyn; doch haben alle auch unter einem andern Namen von ihm ausgestellte Schuldscheine und Verbindlichkeiten — wenn er dessen überzeugt wird — gegen denselben immer zu gelten. c) Derjenige, der seit Zeugnißzettel bis letzten Novemb. 1787 oben anbefohlenenmassen nicht vorgebracht haben wird, ist entweder mit 10 fl. an Geld, oder, im Unvermögenheitsfalle, mit stägiger öffentlicher Arbeit unnächtiglich zu bestrafen. d) Alle diese Strafgelder sollen mit einer Hälfte dem jüdischen Domesticalfond eines jeden Landes — mit der andern Hälfte aber demjenigen zufallen, der so einen Unterschleif entdeckt, und angezeigt haben wird.

Wien den 23. July 1787.





